

Satzung über den Schutz von Bäumen innerhalb des Gebietes der Stadt Zeven (Baumschutzsatzung) vom XX.XX.XXXX

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010, Nds. GVBl. 2010, S. 576) sowie des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542) i.V.m. § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG vom 19.02.2010, Nds. GVBl. 2010, S. 104) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, das Kleinklima zu verbessern und um schädliche Einwirkungen abzuwehren, wird der Baumbestand im Gebiet der Stadt Zeven nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der in den anliegenden Karten dargestellten Bereiche der Stadt Zeven (Anlage: Blatt 1, 1.1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Durch die Satzung werden geschützt:
 - a) alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 200 cm,
 - b) mehrstämmige Laubbäume, wenn der Umfang eines Einzelstammes mindestens 150 cm und die Summe aller Umfänge mindestens 250 cm beträgt. Der Stammumfang ist jeweils in 100 cm Höhe über dem natürlich gewachsenen Erdboden, wenn Anschüttungen vorgenommen wurden, über dem Wurzelhals zu messen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unterhalb des Kronenansatzes maßgebend.
- (2) Durch die Satzung werden ferner geschützt:

alle Bäume die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von Abs. (1) nicht erfüllt sind und diese nach Abs. (3) vom Schutz ausgenommen wären.
- (3) Nicht durch die Satzung werden geschützt:
 - a) Nadelbäume,
 - b) Weiden, Pappeln, Erlen, Rosskastanien und Birken,
 - c) Obstbäume mit Ausnahme von Wallnussbäumen und Esskastanien,
 - d) Bäume innerhalb von Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie Bäume, die aufgrund der §§ 28 ff BNatSchG anderweitig unter Schutz stehen.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen, zu beeinträchtigen oder ihr Aussehen zu verändern.
- (2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne des Abs. (1) gelten auch Störungen des Wurzelbereiches der geschützten Bäume. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone.

Entwurf

- Als Schädigungen und Beeinträchtigungen gelten insbesondere
- a) das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke im Wurzelbereich unter der Baumkrone,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone,
 - c) die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln oder Herbiziden sowie das Zuführen anderer, die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe wie Tausalz, Öle, Säuren, Laugen, Abwasser und Gase im Wurzelbereich unter der Baumkrone. Das fachgerechte Verwenden von Streusalz ist erlaubt, soweit der Kronenbereich zur befestigten Verkehrsfläche gehört,
 - d) die Beschädigungen durch das Anbringen oder Verankern von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. beschädigen.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. (1) liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Handlungen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
- (4) Das Verbot betrifft nicht die Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Letztere sind bei der Stadt Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Freistellungen

Keinen Beschränkungen durch diese Satzung unterliegen

- a) die für die Erhaltung der Bäume erforderlichen Pflegemaßnahmen,
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr, d.h. einer Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut (wie Leben, Gesundheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter), bei der objektiv erkennbar die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie sind der Stadt Zeven unverzüglich -spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag- von den ausführenden Personen anzuzeigen.
- c) Maßnahmen, die zur Durchführung von Genehmigungen (z. B. aufgrund von Planfeststellungsbeschlüssen) erforderlich sind,
- d) ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen für bestehende Anlagen des Energie- und Fernmeldewesens, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, ferner für bestehende Anlagen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Derartige Maßnahmen sind der Stadt Zeven rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen anzuzeigen.
- e) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen. Diese Maßnahmen sind der Stadt Zeven rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn anzuzeigen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist von der Stadt eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer, ein sonstiger Berechtigter oder ein Verpflichteter aufgrund des öffentlichen Rechts oder aufgrund privatrechtlicher Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind, die Gefahren können durch Vorlage eines Gutachtens einer/eines für die Verkehrssicherung von Bäumen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachgewiesen werden,

Entwurf

- c) ein Baum krank ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren hat und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - e) einzelne Bäume eines Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall durch die Stadt Zeven eine Befreiung erteilt werden,
- 1. wenn die Durchführung der Vorschrift
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - 2. wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) § 31 Baugesetzbuch bleibt unberührt, wenn Bäume aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 7

Baumschutz im Genehmigungsverfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist von der Grundstückseigentümerin / von dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart und Stammumfang anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. durch eine Lageskizze oder durch Foto/s) eine eindeutige Identifizierung möglich ist.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere können Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Verpflichtete in angemessenem und zumutbarem Umfang zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden. Dabei ist der jeweilige Schutzzweck zu berücksichtigen.
- (3) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oderein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 Abs. (1), ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen.
- (4) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Baume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 6 beizufügen.

§ 8

Ersatzpflanzung und -zahlung sowie Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Handlungen vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem und zumutbarem Umfang durch Neuanpflanzungen (Ersatzpflanzungen) zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist so lange zu pflegen, bis sie zum selbständigen Wuchs fähig ist. Nicht angewachsene Gehölze sind nachzupflanzen.

Entwurf

- (3) Die gleichen Verpflichtungen gelten für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
- (4) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für eine Handlung im Sinne von Abs. (1) nicht verantwortlich und es besteht kein Ersatzanspruch gegen einen Dritten, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Zeven Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von Abs. (1) ergreift.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Sollten andere Rechtsvorschriften, fachliche Gründe oder besondere Härtefälle gegen eine Ersatzpflanzung auf dem von der Fällung betroffenen Grundstück stehen, kann diese im Einzelfall auch für einen oder mehrere Ersatzbäume auf einem anderen Grundstück als dem Ursprungsgrundstück erfolgen. Hierzu ist jedoch ein Zusammenhang hinsichtlich des Ortsbildes zu berücksichtigen und die Zustimmung der Stadt Zeven erforderlich. Der zu beseitigende Baum ist durch die gleiche Baumart zu ersetzen. Abweichend hiervon kann die Stadt Zeven eine andere gebietstypische Baumart vorgeben. Sollte der Ersatzbaum auch außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung gepflanzt werden, so ist dieser auch dort dauerhaft zu pflegen, zu sichern und zu erhalten. Diese Pflichten gelten auch für den Rechtsnachfolger.
Je nach Stammumfang des zu beseitigenden Baumes sind bei der Ersatzpflanzung folgende Anzahl und Pflanzqualität vorgegeben:

Umfang des beseitigten Baumes	Ersatzpflanzungen
Stammumfang in 1 m Höhe	
200 cm – 250 cm	2 Ersatzbäume, Stammumfang mindestens 14 cm -16 cm, 3 mal verpflanzt mit Drahtballen
251 cm – 300 cm	3 Ersatzbäume, Stammumfang mindestens 14 cm -16 cm, 3 mal verpflanzt mit Drahtballen
mehr als 301 cm	4 Ersatzbäume, Stammumfang mindestens 14 cm -16 cm, 3 mal verpflanzt mit Drahtballen

- (6) Wenn Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück aus tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang möglich sind und der/die Grundstückseigentümer/in nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, ist eine Ersatzzahlung durch die Stadt Zeven festzulegen. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den finanziellen Aufwendungen für Beschaffung, Pflanzung, Entwicklungspflege und Flächenbereitstellung.
- (7) Die Ersatzzahlungen sind an die Stadt Zeven zu leisten. Sie sind zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen.
- (8) Von den Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 9

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Zeven sind nach Maßgabe des § 39 BNatSchG berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung, Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmendurchzuführen.

Entwurf

Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

§ 10 Sonstige Pflichten und Kosten

- (1) Die Pflichten (Tragen der Kosten) der Eigentümer und der sonstigen Berechtigten bleiben von dieser Satzung unberührt. Dies gilt auch für die Haftung in Verbindung mit den nach § 2 und § 3 geschützten Bäumen.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung sind grundsätzlich kostenpflichtig. Einzelheiten richten sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 43 Absätze 2 und 3 des NNatSchG bzw. des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine nach § 4 verbotene Handlung ohne erforderliche Ausnahmeerteilung (§ 6 Absatz 1) oder ohne die Erteilung einer Befreiung (§ 6 Absatz 2) begeht oder als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r duldet,
 - b) Nebenbestimmungen einer Ausnahmeerteilung oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - c) der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 - d) eine nach § 8 auferlegte Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung nicht erfüllt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung nicht nachkommt oder entgegen § 8 Abs. 4 Maßnahmen nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 Buchst. a) kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- €, die Ordnungswidrigkeiten im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 09.03.2011 mit deren 1. Änderung vom 06.12.2012 außer Kraft.

Zeven, den XX.XX.XXXX

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor

gez. Henning Fricke

Veröffentlicht am XX.XX.XXXX in der [ZZ/Amtsblatt](#)
Veröffentlicht am XX.XX.XXXX unter www.zeven.de